

Abrechnungsrichtlinie vom BUNDjugend Bundesverband

I. Erstattungen an Mitglieder des Bundesvorstands

1. Kommunikationspauschale: Jedes Bundesvorstandsmitglied erhält monatlich eine Kommunikationspauschale in Höhe von 10,- EUR für die Nutzung von E-Mail, Internet und Telefon. Es besteht die Möglichkeit, Telefonkosten einzeln aufgeschlüsselt abzurechnen. Dies erfordert den Einzelverbindungs nachweis (Datum, Gesprächspartner, Einheiten). Die betroffene Person achtet bei der Wahl des Mobilfunkanschlusses auf einen billigen Netzanbieter und/oder Tarif.

2. Kopier-, Druck- und Portokosten: Kopier- und Druckkosten erstattet die BUNDjugend gegen entsprechende Quittung. Für die Abrechnung von Portokosten führt die betroffene Person Portolisten (Datum, Empfänger, Zweck, Kosten).

3. Verbrauchs- / Gebrauchsgüter (Technikpauschale) und Fortbildungen: Verbrauchs- und Gebrauchsgüter erstattet die BUNDjugend einzelnen Bundesvorstandsmitgliedern bis zu einem Betrag von 50,- EUR (pro Jahr) bzw. 100,- EUR (pro Amtszeit) gegen Vorlage eines Rechnungsbelegs. Die Qualifizierung von Bundesvorstandsmitgliedern durch Seminare und Fortbildungen fördert die BUNDjugend mit bis zu 150 EUR im Jahr bzw. 300 EUR je Amtszeit pro Person. Fortbildungs- und Fahrtkostenerstattungen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Bundesvorstandsmitglieder können auf die Technikpauschale zugunsten von Fortbildungen und umgekehrt verzichten und entsprechend bis zu 200 EUR im Jahr bzw. 400 EUR je Amtszeit pro Person abrechnen.

4. Spesenerstattung: Verpflegungsmehraufwendungen erstattet die BUNDjugend gegen Vorlage des Belegs und in Abhängigkeit von Reisedauer und Reisezweck. Die BUNDjugend setzt die allgemein gem. EStG §9 und somit auch beim BUND geltenden Beträge für Verpflegungsmehraufwendungen an (Stand: 23.05.2022). Für Privatübernachtungen bei Reisetätigkeiten für die BUNDjugend, die eine Übernachtung auswärts erfordern, kann eine Pauschale in Höhe von bis zu 20 EUR erstattet werden. Hier orientiert sich die BUNDjugend an BRKGVwV §7 und somit den beim BUND geltenden Beträgen (Stand: 16.11.2021).

5. Dienstessen: Die BUNDjugend erstattet – unter Angabe der bewirteten Personen und des Anlasses – in schriftlich begründeten Einzelfällen Dienstessen. Eine gleichzeitige Abrechnung von Spesen für diesen Anlass ist ausgeschlossen.

6. Fahrtkostenerstattung:

6.1. Bahnfahrten: Fahrkarten erstattet die BUNDjugend vollständig, sofern sie bis spätestens 14 Tage vor Antritt der Reise mit Sparpreis oder Super(duper)sparpreis gebucht wurden. Andernfalls werden Bahnfahrkarten nur bis zur Höhe von 50 % des DB-2. Klasse-Flexpreises ohne Bahncard-Rabatt erstattet (d.h. beispielsweise vollständig bei Nutzung einer Bahncard 50). Sollte aufgrund von dringenden Gründen (z. B. Corona-Infektion) die Fahrt storniert werden müssen, ist nach Rücksprache und Zustimmung des Bundesvorstandsmitglied für Finanzen oder der Finanzgeschäftsführung eine Erstattung der Stornokosten möglich. Die Erstattung von Schlaf- und Liegewagenfahrten bedarf der vorherigen Genehmigung des Bundesvorstandsmitglied für Finanzen oder der Finanzgeschäftsführung. Die BUNDjugend erstattet Reservierungsgebühren. Dabei achtet jede Person auf einen verantwortungsvollen Umgang.

6.2. Öffentlicher Personennahverkehr: Fahrkarten des ÖPNV erstattet die BUNDjugend vollständig.

6.3. Fernbusse: Fahrkarten für Fernbusse erstattet die BUNDjugend vollständig.

6.4. BahnCard: In Rücksprache mit dem Bundesvorstandsmitglied für Finanzen oder der Finanzgeschäftsführung gewährt die BUNDjugend einen Zuschuss bis zu 85 % für die Anschaffung einer BahnCard.

6.5. Autofahrten: Kosten für Automietung und/oder Kraftstoff erstattet die BUNDjugend (gegen entsprechende Quittung), wenn der Transport von Materialien dies erfordert. Die An- und Abreise mit dem privaten PKW erstattet die BUNDjugend gegen Angabe der Reisedecke, des Autokennzeichens und Zeitpunkts der Reise mit max. 0,15 EUR pro gefahrenen Kilometer.

6.6. Mitfahrgelegenheiten: Die Kosten für eine Mitfahrgelegenheit erstattet die BUNDjugend gegen Eigenbeleg mit der Angabe der Reisedstrecke, des Autokennzeichens, des Zeitpunkts der Reise und des Namens des*der Fahrer*in. Die Kosten sollten nach Möglichkeit nicht 0,10 EUR pro gefahrenen Kilometer überschreiten.

6.7. Taxifahrten: Taxifahrten übernimmt die BUNDjugend in schriftlich begründeten Ausnahmefällen.

6.8. Anreise mit anderen Verkehrsmitteln: Die Erstattung der Reisekosten für die An- und Abreise mit anderen Verkehrsmitteln bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandmitglieds für Finanzen oder der Finanzgeschäftsführung.

6.9. Fahrrad: Ab einer Streckenlänge von 25 km erstattet die BUNDjugend die An- und Abreise mit einem Fahrrad gegen Angabe der Reisedstrecke und Zeitpunkts der Reise mit pauschal 0,25 EUR pro insgesamt gefahrenem Kilometer.

7. Vegan: Die BUNDjugend erstattet grundsätzlich nur Kosten für Produkte frei von tierischen Erzeugnissen (vegan). Ausnahmen davon müssen im Bundesvorstand beschlossen werden. In der Vergangenheit wurden beispielsweise folgende Ausnahmen genehmigt: Die BUNDjugend ist nicht selbst Einkäuferin oder der Erwerb von veganen Lebensmitteln ist vor Ort nicht möglich. Allergien / Unverträglichkeiten. Interkulturelle Veranstaltungen. Es gibt keine vergleichbare vollwertige Alternative.

8. Vorschuss: Die BUNDjugend kann für absehbare Auslagen einen Vorschuss zahlen. Dieser kann bei der Finanzgeschäftsführung angefragt werden.

9. Geschenke: Für Personen, die mindestens 6 Monate aktiv im Bundesvorstand waren, können zum Ende jeder Amtszeit Kosten für ein Geschenk von bis zu 35€ abgerechnet werden. Für Personen aus anderen Gremien kann in Absprache mit dem Bundesvorstandmitglied für Finanzen und der Finanzgeschäftsführung in Anlehnung an diese Regelung ein Geschenk abgerechnet werden.

II. Angestellte, Praktikant*innen, FÖJler*innen

Für die Erstattung der Auslagen gilt Ziffer I. Absatz 4, 5, 6 und 7 dieser Richtlinie entsprechend.

III. Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften und Bundesjugendrat

Über Erstattungen an die Mitglieder der Arbeitskreise, der Arbeitsgemeinschaften, des Bundesjugendrats entscheidet das Bundesvorstandmitglied für Finanzen oder die Finanzgeschäftsführung (unter Berücksichtigung von Ziffer I der genannten Richtlinie) im Rahmen des im Haushalt der BUNDjugend zur Verfügung gestellten Budgets.

IV. Erstattungen an andere Personen

Kosten an andere Personen erstattet die BUNDjugend nur, wenn der Bundesvorstand oder die Finanzgeschäftsführung diese Personen eindeutig beauftragt haben. Fallen die Ausgaben erheblich höher als im besprochenen Kostenrahmen aus, so ist die BUNDjugend nicht verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen. Erstattungen richten sich nach Ziffer I. Absatz 1-7.

V. Erstattungen an Teilnehmer*innen von BUNDjugend-Veranstaltungen

Die Höhe der Fahrtkosten- und Verpflegungszuschüsse gibt die BUNDjugend für jede Veranstaltung gesondert in Anlehnung an diese Abrechnungsrichtlinien bekannt.

VI. Erstattungen an Jugendvertretungen in den BUND-Gremien

Aus dem Bundesvorstand in BUND-Gremien entsandte Jugendvertretungen rechnen ihre Auslagen beim

entsprechenden BUND-Gremium ab. Falls der BUND die entstandenen Kosten nicht erstattet, kommt in vorheriger Rücksprache mit dem Bundesvorstandmitglied für Finanzen oder der Finanzgeschäftsführung die BUNDjugend für diese Kosten auf.

VII. Abrechnungsfristen

Es können nur Belege abgerechnet werden, die nicht älter als 6 Wochen sind. Für den Jahresabschluss gilt eine kürzere Abrechnungsfrist (31.01. Posteingang in der Geschäftsstelle). Für eigene Veranstaltungen kann die BUNDjugend jeweils gesonderte Abrechnungsfristen festsetzen. Auch hier ist der Posteingang in der Geschäftsstelle für die Fristwahrung maßgeblich.

VIII. Ausnahmen

Der Bundesvorstand, das Bundesvorstandmitglied für Finanzen und die Finanzgeschäftsführung können Ausnahmen von diesen Abrechnungsrichtlinien aussprechen. Falls das Bundesvorstandsmitglied für Finanzen oder die Finanzgeschäftsführung sich selbst eine Ausnahme aussprechen wollen, müssen sie mindestens mit der jeweils anderen Person bzw. dem Bundesvorstand Rücksprache gehalten haben.